

Stadt Braunschweig

TOP

Der Oberbürgermeister 61.4 Abt. Umweltschutz 61.41/2-11.6-3.9	<i>Drucksache</i> 10616/06	<i>Datum</i> 23. Juni 06
---	-------------------------------	-----------------------------

Vorlage

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzung</i>			<i>Beschluss</i>			
	<i>Tag</i>	<i>Ö</i>	<i>N</i>	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert
Stadtbezirksrat 422 Schunteraue	29. Juni 06	X					
Stadtbezirksrat 113 Hondelage	3. Juli 06	X					
Stadtbezirksrat 111 Wabe-Schunter	4. Juli 06	X					
Planungs- und Umweltausschuss	5. Juli 06	X					
Verwaltungsausschuss	11. Juli 06		X				
Stadtbezirksrat 112 Bienrode-Waggum- Beverrode	12. Juli 06	X					
Rat	18. Juli 06	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen	Beteiligung des Referates 0140	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR
Ref. 0300	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Überschrift, Beschlussvorschlag

Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung "Querumer Holz" samt Erweiterung des EU-Vogelschutzgebiets "Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg"

"Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Querumer Holz und angrenzende Landschaftsteile" (Anlage 1) wird in der vorliegenden Form beschlossen. Die seitens der Beteiligten und aus der Bevölkerung geltend gemachten Bedenken und Anregungen werden wie in Anlage 2 dargestellt beschieden.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Verordnung bekannt zu machen und ggf. notwendige redaktionelle Änderungen vorzunehmen."

Sachverhalt:

Die oben angegebene Angelegenheit war zuletzt Gegenstand der Mitteilung außerhalb von Sitzungen 8226/06 vom 30. März 2006. Darin wurde dargestellt, dass es sich bei den südwestlich an das bereits gemeldete Vogelschutzgebiet (VSG) V 48 "Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg" anschließenden Waldflächen des Querumer Forstes um ein "faktisches Vogelschutzgebiet" handelt und diese daher förmlich unter Schutz zu stellen sind.

Die Dringlichkeit der Unterschutzstellung ergibt sich zudem daraus, dass im Hinblick auf die unvollständige Meldung von Vogelschutzgebieten unter anderem in Niedersachsen die EU-Kommission mittlerweile ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eröffnet hat, in dem auch auf dieses Gebiet Bezug genommen wird.

Das Niedersächsische Umweltministerium (MU) hatte per Erlass vom 25. Januar 2006 entschieden, die Unterschutzstellung des Querumer Waldes solle als Landschaftsschutzgebiet (LSG) erfolgen. Zuständig für die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten sind die unteren Naturschutzbehörden.

In Umsetzung des Erlasses des MU hat die Verwaltung einen Entwurf zur Änderung der bestehenden Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Querumer Holz" gefertigt, im Rahmen dessen sowohl die Unterschutzstellung des Vogelschutzgebietes als auch die Anpassung der bisherigen Verordnung an aktuelle örtliche und rechtliche Gegebenheiten erfolgt.

Die Unterschutzstellung ist im Übrigen erforderlich, um die betroffenen Flächen einer Abwägungsentscheidung im Rahmen des laufenden Planfeststellungsverfahrens zur Erweiterung des Forschungsflughafens Braunschweig-Wolfsburg zugänglich zu machen.

Nach den gesetzlichen Grundlagen ist vor dem Erlass von Verordnungen den Trägern öffentlicher Belange und den anerkannten Naturschutzvereinen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Darüber hinaus ist der Verordnungsentwurf öffentlich auszulegen. Der Entwurf der Unterschutzstellungsverordnung (Anlage 3) wurde daher den vorgenannten Stellen mit Schreiben vom 22. März 2006 zugeleitet. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endete am 26. Mai 2006. Die öffentliche Auslegung fand vom 18. April 2006 bis 19. Mai 2006 statt. Darüber hinaus wurde der Verordnungsentwurf im Internet veröffentlicht, von wo aus der Verwaltung mittels eines Formulars Anregungen und Bedenken mitgeteilt werden konnten.

Dieses Beteiligungsverfahren diene zugleich auch als Anhörungsverfahren für die durch das Land zu veranlassende Erweiterung des EU-Vogelschutzgebiets V 48.

Insgesamt waren 64 Rückläufe zu verzeichnen, wobei 49 Stellungnahmen Bedenken und Anregungen enthielten. Diese Einwendungen sind in der Anlage 2 dargestellt, aus der ebenfalls hervorgeht, wie die eingegangenen Stellungnahmen seitens der Verwaltung bewertet werden. Der Textentwurf der Unterschutzstellungsverordnung wurde gemäß dieser Würdigung entsprechend modifiziert (Anlage 1).

Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets und des Vogelschutzgebiets wurde gegenüber dem Entwurf nicht geändert. Sie entspricht damit dem Erweiterungsvorschlag des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Staatliche Vogelschutzwarte.

...

Im Einzelnen sind aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen folgende Änderungen am Text der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung gegenüber der ausgelegten Fassung vorgenommen worden:

1. Der zweite Absatz von § 1 Absatz 4 ist auf Vorschlag des NLWKN herausgestrichen worden. Die dort aufgeführten wertbestimmenden Vogelarten (Mittelspecht, Schwarzspecht, Grauspecht, Rotmilan) werden nunmehr in § 4 Absatz 2, der den speziellen Schutzzweck für das Europäische Vogelschutzgebiet (Schutzzone I) regelt, eigens aufgeführt. Dass die Teilflächen der Zone I für den Schutz dieser Vogelarten eines der geeignetsten Gebiete darstellen oder bedeutsamer Teillebensraum dieser Arten sind, ergibt sich bereits aus dem ersten Absatz von § 1 Absatz 4. Der in Rede stehende zweite Absatz hatte daher keinen eigenen Bedeutungsgehalt und kann damit entfallen.
2. Im dritten Absatz des § 3 wurde auf Vorschlag des Niedersächsischen Forstamtes Wolfenbüttel der Satz „Bereichsweise finden sich gut ausgebildete Alt- und Totholzbestände.“ durch „Bereichsweise finden sich gut ausgebildete Altholzbestände mit hohen Anteilen an Totholz.“ ersetzt.

Hintergrund war die Befürchtung, der Begriff „gut ausgebildete Totholzbestände“ suggeriere als Entwicklungsziel die Schaffung von flächiger Totholzbestockung. Zwar haben Totholzanteile als Habitatbäume für den Artenschutz eine hohe Bedeutung. Flächige Absterbeprozesse entsprechen jedoch nicht dem Entwicklungsziel für das Landschaftsschutzgebiet, so dass die Formulierung dem Vorschlag entsprechend geändert worden ist.

3. In § 4 Absatz 2 ist einem Vorschlag des NLWKN entsprechend bei der beispielhaften Beschreibung der zu schützenden Lebensräume der Hinweis auf „Blößen und Lücken“ in den Laubmischwäldern aufgenommen worden. Eine wesentliche Änderung wird darin nicht gesehen; die Ergänzung dient aber der Vervollständigung der Beschreibung.
4. Bei der beispielhaften Aufzählung der in den Zonen I und II zu erhaltenden Tierarten sind auf Vorschlag des NLWKN auch die weiteren Brut- und Gastvogelarten aufgenommen worden. Dies entsprach auch einer Forderung mehrerer Naturschutzvereine. Dadurch sind diese Vogelarten unter anderem bei der Erteilung von Erlaubnissen nach § 6 Absatz 2 zu berücksichtigen. Damit werden die bei dieser Schutzgebietsausweisung besonders zu beachtenden Aspekte des Vogelschutzes noch einmal unterstrichen.
5. In § 5 Absatz 2 Nummer 3 ist auf Anregung des Niedersächsischen Forstamtes Wolfenbüttel, der Feldmarksinteressentschaft Hondelage und weiterer Einwander die Formulierung hinsichtlich unzulässiger Eingriffe in Waldränder präzisiert worden, um ihre Handhabung zu erleichtern.
6. In § 6 Absatz 2 ist als weiterer Versagungsgrund für Handlungen und Maßnahmen, die unter Erlaubnisvorbehalt stehen, eingefügt worden, dass diese sich „auf den Schutzzweck des § 4 Absatz 2 erheblich auswirken könnten“. Damit wird einer Anregung des Naturschutzbundes Deutschland und anderer Naturschutzvereine gefolgt. Durch die Änderung reicht die potentielle Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes als Versagungsgrund aus. Im Hinblick auf die Forderungen der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie wird diese Erweiterung der Versagungsgründe auch verwaltungsseitig als unbedingt erforderlich angesehen.

...

7. § 9 Satz 2 ist nunmehr so gefasst, dass die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten nur Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden haben, die von der Stadt als untere Naturschutzbehörde im Einzelfall angeordnet worden sind oder die der jeweilige Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte mit der Stadt vertraglich vereinbart hat. Die Regelung steht damit im Einklang mit § 29 Nieders. Naturschutzgesetz (NNatG).

Daneben sind einige kleine, redaktionelle Änderungen vorgenommen worden.

Die überarbeitete Fassung der Verordnung entspricht den Anforderungen der EU-Richtlinien sowie den darauf basierenden Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes (EuGH). Die Verordnung ist - wie rechtlich vorgegeben - geeignet, erhebliche Verschlechterungen der natürlichen Lebensräume und der Habitats der wertgebenden Vogelarten und erhebliche Störungen der Vogelarten zu vermeiden. Andererseits werden aber auch vorhandene zulässige Nutzungen innerhalb des Schutzgebiets, insbesondere die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft nicht mehr als nötig Einschränkungen unterworfen.

Das weitere Verfahren nach erfolgter Beschlussfassung über die Verordnung sieht vor, dass das Niedersächsische Umweltministerium den Verordnungstext sowie die Tabelle mit den Anregungen und Bedenken gegen die Verordnung zur Verfügung gestellt bekommt und - vorbehaltlich eines entsprechenden Kabinettsbeschlusses - die Zone I des Landschaftsschutzgebiets als Erweiterung des Vogelschutzgebietes V 48 an die EU-Kommission meldet.

I. V.

Lehmann

Anlagen